

# **Satzung der Gemeinde Emmering für eine Seniorenvertretung**

31. Januar 2011

## **§ 1**

### **Einrichtung einer Seniorenvertretung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Emmering wird eine Seniorenvertretung eingerichtet.
- (2) Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Emmering im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde Emmering mit Haupt- oder Erstwohnsitz gemeldet sind. Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde können keine stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung sein.
- (3) Die Seniorenvertretung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein. Im Namen und mit Zustimmung der Gemeinde kann die Seniorenvertretung eigene Projekte und Maßnahmen – auch unter Beteiligung der freien Träger – durchführen.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Seniorenvertretung**

- (1) Die Seniorenvertretung hat das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu sichern. Zu diesem Zweck nimmt sie in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Emmering.
- (2) Das Aufgabenspektrum selbst ist sehr vielfältig. Folgende Handlungsfelder sollen dabei als Orientierungsrahmen für die Aufgaben einer Seniorenvertretung gelten:
  - Mitwirkung bei seniorenrelevanten Planungen der Kommune, insbesondere bei Stadt-, Dorf- und Infrastrukturplanung
  - Vermittlung von Informationen und Interessen bezüglich der Belange älterer Menschen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteurinnen und Akteure

- Beratung von Seniorinnen und Senioren, Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachberatungsstellen
  - Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen, einschließlich besonderer Zielgruppen und den besonderen Belangen des Alters selbst
  - Vernetzung der Seniorenvertretung mit allen Einrichtungen und Institutionen, die ebenfalls in der Seniorenarbeit tätig sind
- (3) Auf Antrag der Seniorenvertretung hat der Bürgermeister dem Gemeinderat eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der Seniorenvertretung gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Seniorenvertretung wird im Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen ein Rederecht bezüglich seniorenrelevanter Aufgaben eingeräumt.
- (5) Die Seniorenvertretung erhält die Möglichkeit, ihre Arbeit und Aktivitäten in geeigneter Weise durch die Gemeindeverwaltung publizieren zu lassen und in der Öffentlichkeit darzustellen. Dabei können auch Themen von allgemeiner Bedeutung für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde behandelt werden.
- (6) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.
- (7) Zur Erledigung ihrer Aufgaben tagt die Seniorenvertretung regelmäßig. Nach Bedarf können auch Sprechtage und Informationsveranstaltungen durchgeführt werden.
- (8) Der 1. Bürgermeister, die Vertreter der Gemeinde im Seniorenbeirat des Landkreises Fürstfeldbruck sowie der Sozialausschuss des Gemeinderats können die Seniorenvertretung mit weiteren Aufgaben betrauen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Bestellung**

- (1) Vorschläge für die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung können von jedem wahlberechtigten Gemeindebürger beim 1. Bürgermeister eingereicht werden. Insbesondere sollten die in der Gemeinde bestehenden Senioren-Organisationen in geeigneter Form um eine Mitarbeit und um Vorschläge aus ihren Reihen gebeten werden.

- (2) Die Seniorenvertretung besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und bis zu drei Nachrückern, die vom Gemeinderat auf der Grundlage der eingegangenen Vorschläge bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Wahl nach Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in nicht öffentlicher Sitzung. Die Vertreter der Gemeinde im Seniorenbeirat des Landkreises Fürstentum Feldbrunn sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung.
- (3) Die Annahme der Bestellung zum Mitglied der Seniorenvertretung erfolgt schriftlich. Die Bestellung kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Zusammensetzung der Seniorenvertretung ist durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung. Die zwei weiteren Mitglieder fungieren als Beisitzer.

#### **§ 4**

#### **Ehrenamtlichkeit/Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Für die Ausübung dieser Tätigkeit wird eine Entschädigung von 80 Euro pro Jahr jedem Mitglied der Vertretung gewährt. Dem Vorsitzenden der Seniorenvertretung wird eine Entschädigung in Höhe von 120 Euro pro Jahr gewährt.

#### **§ 5**

#### **Amtszeit**

- (1) Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder der Seniorenvertretung für die Dauer von drei Jahren. Der Beginn der Amtszeit ist durch Beschluss des Gemeinderates festzulegen.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Seniorenvertretung während der laufenden Amtszeit aus, so folgt ihm aus den Reihen der drei vom Gemeinderat nach § 3 Abs. 2 bestellten Nachrücker derjenige mit dem höchsten Stimmenanteil. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Eine Neubestellung der Mitglieder erfolgt jeweils rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtszeit der Seniorenvertretung

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Seniorenvertretung tritt auf Einladung des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage, wobei der Tag der Ladung und der Sitzung nicht mitgezählt werden.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Seniorenvertretung vor und koordiniert die Umsetzung der gefassten Beschlüsse in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung. Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Emmering, Amperstraße 11a, 82275 Emmering, statt. Die Sitzungen sind im Regelfall öffentlich.
- (4) Die Seniorenvertretung kann sich ergänzend zu dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben. Ist dies nicht der Fall, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog, ergänzend die Gemeindeordnung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmering, 31. Januar 2011

Gemeinde Emmering

Dr. Michael Schanderl  
1. Bürgermeister